

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 2. Februar 2009**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.02.2012

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.1-40/11

Zulassungsnummer:

Z-7.1-3289

Geltungsdauer

vom: **23. Februar 2012**

bis: **31. Dezember 2013**

Antragsteller:

Erlus AG

Hauptstraße 106

84088 Neufahrn/NB

Zulassungsgegenstand:

**Dreischaliger Systemschornstein aus werksmäßig vorgefertigten geschosshohen Bauteilen
T400 N1 W 3 G50 L90**

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-7.1-3289 vom 2. Februar 2009, verlängert durch Bescheid vom 7. Oktober 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und vier Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3289

Seite 2 von 3 | 23. Februar 2012

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-7.1-3289

Seite 3 von 3 | 23. Februar 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Abschnitt 2.1.3.1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

"Weiterhin dürfen auch Formstücke aus Ziegelsteinen nach DIN EN 13069:2005-12¹ verwendet werden. Die Formstücke werden aus Ton, Lehm oder tonigen Massen mit oder ohne Zusatzstoffe geformt und gebrannt. Die Zusammensetzung der Zuschlagstoffe muss der beim Deutschen Institut für Bautechnik und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Rezeptur entsprechen. Form und Maße der Formstücke müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheids entsprechen. Die Formstückhöhe beträgt beschliffen 249 mm und unbeschliffen 240 mm oder beschliffen 332 mm und unbeschliffen 323 mm. Die Druckfestigkeit muss $\geq 6,0 \text{ N/mm}^2$ und die Rohdichte $\leq 1,15 \text{ kg/dm}^3$ betragen."

2. Die Tabelle 1 im Abschnitt 2.3.2 erhält folgende Fassung:

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1.1	Innenschale	Abmessungen, Übereinstimmungszeichen	einmal fertigungstätig	Z-7.4-3049
2.1.1.2	Versetzmittel	Übereinstimmungszeichen		Z-7.4-3131, Z-7.4-3292
2.1.2	Dämmstoffschicht	Abmessungen, Übereinstimmungszeichen		Z-7.4-3106, Z-7.4-1068 Z-7.4-1069, Z-7.4.0004
2.1.3.1	Formstücke für die Außenschale aus Leichtbeton	Abmessungen Kennzeichnung		DIN EN 1858 bzw. DIN EN 12446 in Verbindung mit Abschnitt 2.1.3.1
	aus Ziegelsteinen	Rohdichte Festigkeit		DIN EN 13069 in Verbindung mit Abschnitt 2.1.3.1
2.1.3.2	Mörtel	Übereinstimmungszeichen		DIN 1053-1
2.1.3.3	Reinigungsverschlüsse	Übereinstimmungszeichen		Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

3. Die Anlagen des Bescheids vom 2. Februar 2009 werden um die Anlagen 1 bis 4 dieses Bescheids ergänzt.

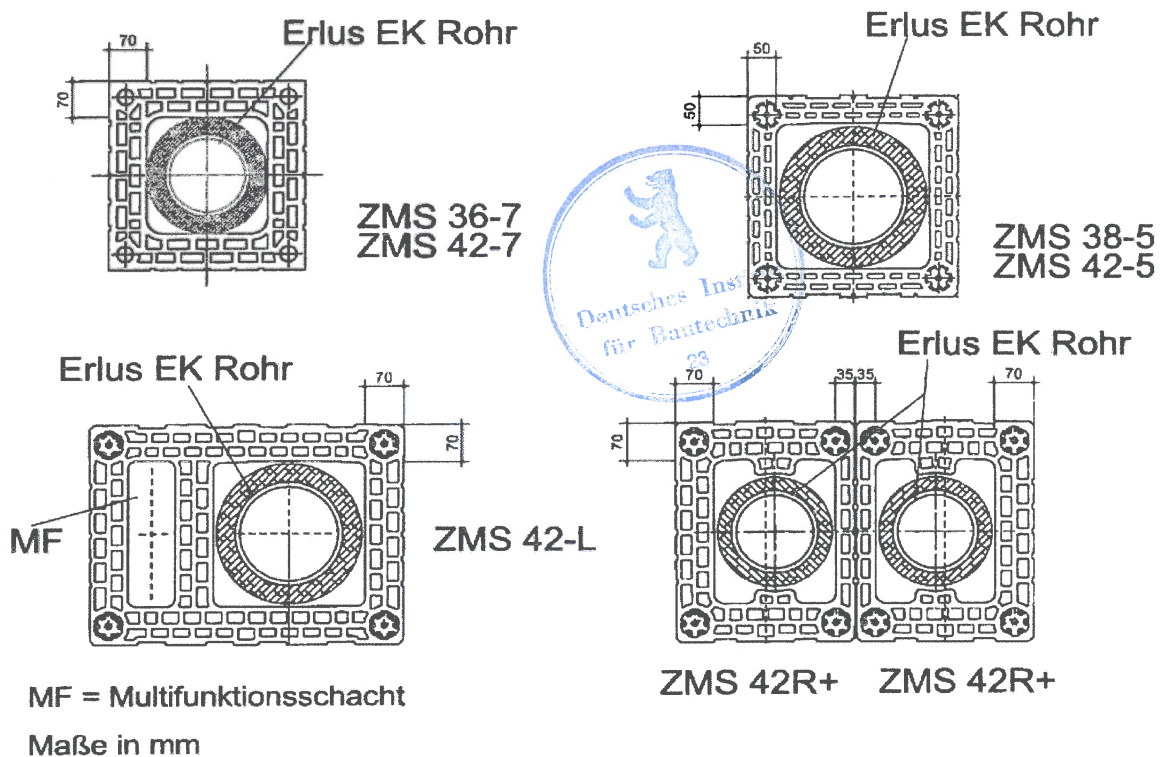
Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

¹

DIN EN 13069:2005-12

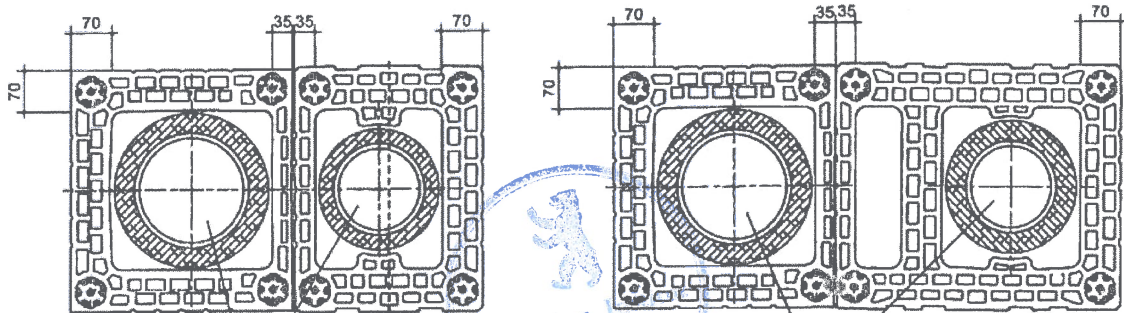
Abgasanlagen; Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen



Mantelsteintyp	EK Ø 100	EK Ø 120	EK Ø 140	EK Ø 160	EK Ø 180	EK Ø 200	EK Ø 250
Dämmung	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25	≥ 25
Steinhöhe	247 oder 330						
ZMS 36 - 7	×	×	×				
ZMS 38 - 5	×	×	×	×	×	×	
ZMS 42 - 5	×	×	×	×	×	×	×
ZMS 42 - 7	×	×	×	×	×	×	
ZMS 42-L	×	×	×	×	×	×	
ZMS 42-R+	×	×	×				
ZMS 42+	×	×	×	×	×	×	
ZMS 42-LR+	×	×	×	×			

Dreischaliger Systemschornstein aus werksmäßig vorgefertigten geschosshohen Bauteilen
T400 N1 W 3 G50 L90

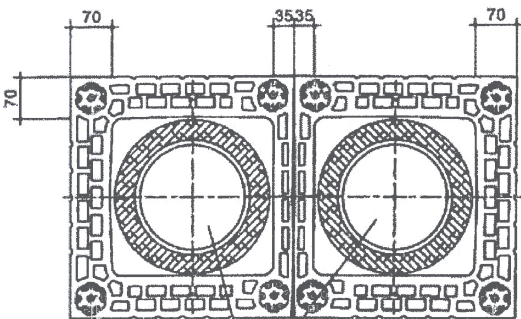
Anlage 1



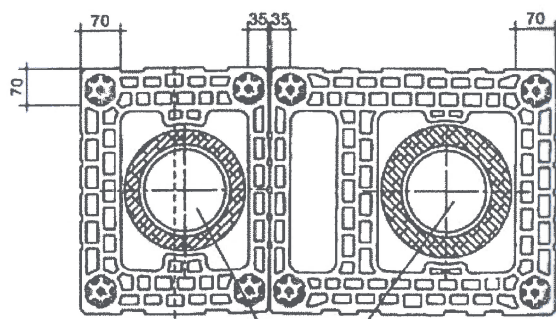
ZMS 42+ ZMS 42R+
 ERLUS Ek - Rohr



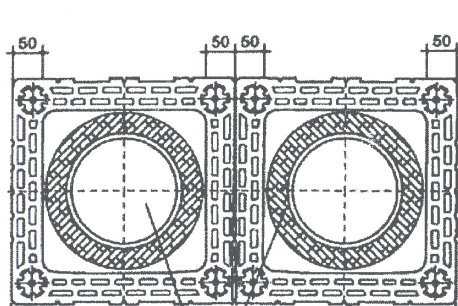
ZMS 42+ ZMS 42LR+
 ERLUS Ek - Rohr



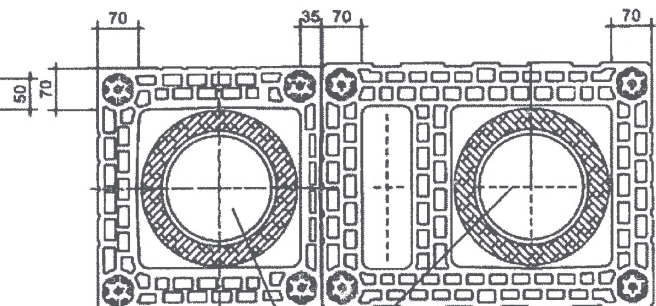
ZMS 42+ ZMS 42+
 ERLUS Ek - Rohr



ZMS 42R+ ZMS 42LR+
 ERLUS Ek - Rohr



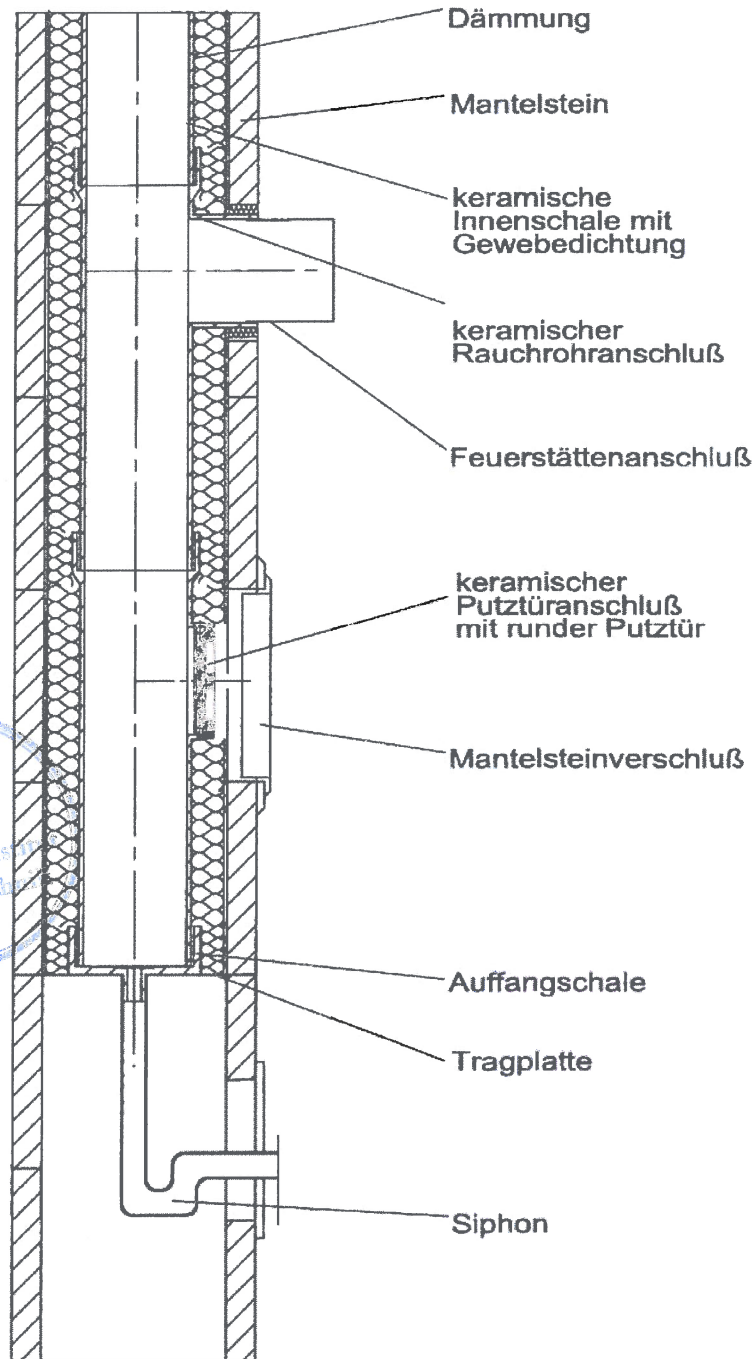
ZMS 42 - 5 ZMS 42 - 5
 ERLUS Ek - Rohr



ZMS 42+ ZMS 42L
 ERLUS Ek - Rohr

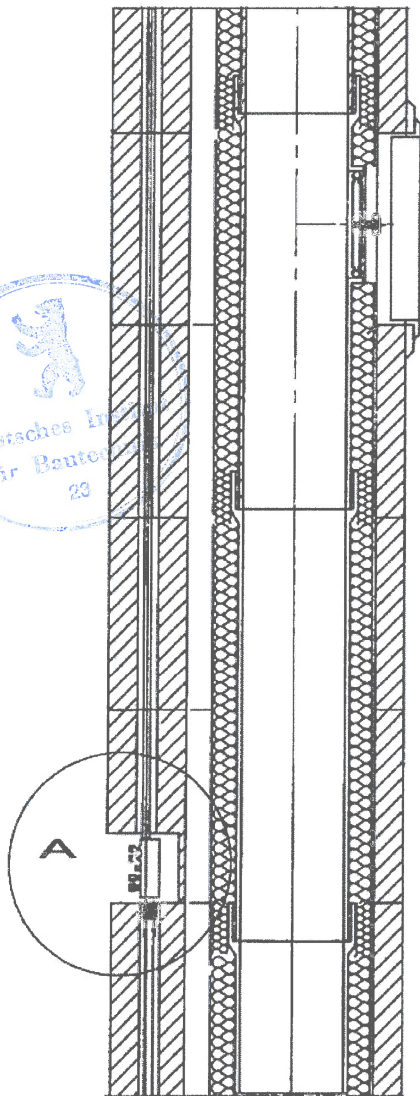
Dreischaliger Systemschornstein aus werksmäßig vorgefertigten geschosshohen Bauteilen
 T400 N1 W 3 G50 L90

Anlage 2



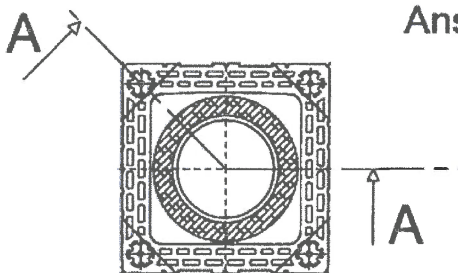
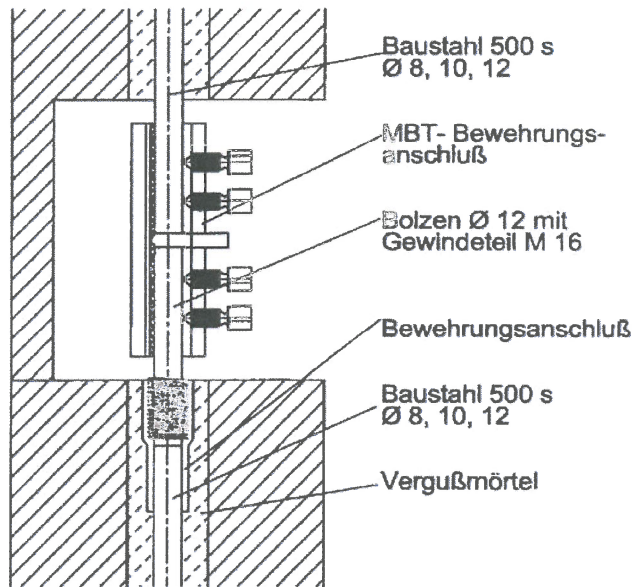
Dreischaliger Systemschornstein aus werksmäßig vorgefertigten geschosshohen Bauteilen
T400 N1 W 3 G50 L90

Anlage 3



Schnitt : A - A

Detail : A



Ansicht von unten

Dreischaliger Systemschornstein aus werksmäßig vorgefertigten geschosshohen Bauteilen
 T400 N1 W 3 G50 L90

Anlage 4